

4. BBH-News zur Compliance in der Energiewirtschaft März 2014

Wir freuen uns, Ihnen die vierte Ausgabe der BBH-News zur Compliance in der Energiewirtschaft überreichen zu können. Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über interessante Neuigkeiten und Entwicklungen im Bereich der Compliance informieren.

In dieser Ausgabe berichten wir einerseits über aktuelle politische Entwicklungen. Der Aspekt der Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung hat in der letzten Zeit eine Reihe von Richtlinien und Verwaltungsvorschriften hervorgebracht, mit denen man sich ein bisschen genauer beschäftigen sollte. Zusätzlich ist die Debatte um die Frage, ob es neben einem Strafrecht für Menschen auch eines für Unternehmen geben muss, durch einen konkreten Gesetzentwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch neu entfacht worden. Der Gesetzgeber gibt deutlich zu verstehen, dass ihm die Sache ernst ist! Abgerundet wird der „Politik-Block“ mit der aktuellen Warnung von Interpol zur Bedrohung des Emissionshandels durch die organisierte Kriminalität, insbesondere im Bereich der Geldwäsche. Im anschließenden Teil 4 und 5 möchten wir das Bewusstsein von Aufsichtsräten für Compliance schärfen und über Vorteile sowie Risiken der Verwendung sogenannter Compliance-Klauseln aufklären. Im letzten Teil des Newsletters informieren wir Sie über die (noch) optionalen Veröffentlichungsmöglichkeiten im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die konkreten Meldepflichten aus EMIR & REMIT.

Einzelheiten zu den Themen entnehmen Sie bitte der folgenden Inhaltsübersicht. Sofern Sie Fragen zu einzelnen Themen haben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Wir freuen uns über Ihre Meinung zu den BBH-News sowie Anregungen zu künftigen Inhalten. Ihre Ansprechpartner finden Sie am Schluss des Newsletters.

Inhaltsübersicht

TEIL 1: COMPLIANCE DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

- I. Hintergrund: Antikorruptionsrichtlinien
- II. Bedeutung für EVUs?
- III. Vielfalt als Chance verstehen!

TEIL 2: KOMMT EIN UNTERNEHMENSSTRAFRECHT?

- I. „Und bist du nicht willens...“
- II. NRW-Entwurf zum Verbandsstrafgesetzbuch
- III. Konsequenzen für Verbände – also EVUs!

TEIL 3: EMISSIONSHANDEL – EINFALLSTOR FÜR GELDWÄSCHEKRIMINALITÄT?

- I. Warnung von Interpol
- II. Kein Schutz vor organisierter Kriminalität?

TEIL 4: AUFSICHTSRAT UND COMPLIANCE

TEIL 5: „ICH VERSPRECHE, MICH ANS GESETZ ZU HALTEN“ – COMPLIANCE-KLAUSELN IM ENERGIEHANDEL

- I. Von Verwendungs-Chancen ...
- II. ... und Risiken

TEIL 6: NOCH MEHR VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHTEN? – NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- I. Worum geht's dabei?
- II. Warum EVUs schon jetzt berichten sollten!

TEIL 7: MELDEPFLICHTEN NACH EMIR & REMIT WERDEN KONKRET

- I. Startschuss 12.02.2014 für EMIR-Meldungen
- II. REMIT-Meldungen voraussichtlich ab Ende 2014
- III. Was bedeuten die Meldeanforderungen aus EMIR und REMIT für Unternehmen?

4. BBH-News zur Compliance in der Energiewirtschaft

März 2014

Teil 1: Compliance der öffentlichen Verwaltung

„Compliance ist ein Muss!“ – dieses Wissen ist auch in der öffentlichen Verwaltung vorhanden.

I. Hintergrund: Antikorruptionsrichtlinien

Compliance in der öffentlichen Verwaltung bedeutet dabei in erster Linie Korruptionsbekämpfung. Der größte „Stolperstein“ ist zumeist das Erkennen von Korruption. Bereits beim kleinsten Korruptionsverdacht droht ein negatives mediales Echo – der Jurist spricht von sog. „Reputationsschäden in der Öffentlichkeit“. In den Bundesländern existieren deshalb für die jeweiligen Landesverwaltungen eine Reihe von Verwaltungsvorschriften, Runderlässen und Verhaltenskodizes.

Bspw. hat Schleswig-Holstein zum 01.01.2013 eine runderneuerte Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung“ (Antikorruptionsrichtlinie SH) erlassen. Es stellt sich die Frage: Muss neben der Beachtung gesetzlicher Vorgaben nun auch noch Rücksicht auf den Regelungseifer der Landesgesetzgeber Rücksicht genommen werden?

II. Bedeutung für EVUs?

Die Richtlinien und Vorschriften sind ausdrücklich an die Landesbehörden gerichtet. Zumeist gelten sie aber auch für die Kommunen sowie für die unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, wie das Beispiel der Antikorruptionsrichtlinie SH zeigt. EVUs sind Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und unterliegen, trotz ihrer größtenteils privatrechtlichen Organisationsform, zumeist der Kontrolle der öffentlichen Hand. Und diese kann die Beachtung der Richtlinien anordnen.

III. Vielfalt als Chance verstehen!

Das heißt also: Noch mehr Vorschriften, die es für ein EVU zu beachten gilt! Doch vor allem die Antikorruptionsrichtlinie SH ist ein schönes Beispiel dafür, dass der Blick in solche Regelwerke für den Aufbau des eigenen Compliance-Management-Systems auch von Vorteil sein kann. Der spezielle Nutzen der Antikorruptionsrichtlinie SH liegt in ihrem umfassenden Charakter. Alle wichtigen Bereiche der Korruptionsprävention und -bekämpfung sind thematisiert. Es findet eine Sensibilisierung für das Problem an sich statt und besonders gefährdete Arbeitsbereiche und Themengebiete wie das Vergabeverfahren oder der „Korruptions-Evergreen“ Sponsoring werden angesprochen. Und es ist gerade nicht notwendig, sich die Informationen aus verschiedenen Runderlässen und Verwaltungsvorschriften zusammensuchen

zu müssen – die Richtlinie bietet einen Überblick über (nahezu) alles Wesentliche!

Was ist Korruption? Wie entsteht sie? Wie kann ich ihr begegnen und sie vermeiden? Jedes EVU muss auf diese Fragen individuell Antworten finden. Dabei ist es nicht nötig, das Rad neu zu erfinden. Stattdessen sollten die vorhandenen Möglichkeiten gezielt analysiert und existente Maßnahmen sinnvoll in das eigene Compliance-System integriert werden. Die Vielfalt der Antikorruptionsrichtlinie SH kann insoweit – auch über die Landesgrenzen hinaus – Inspiration und Chance sein!

Teil 2: Kommt ein Unternehmensstrafrecht?

Anders als in vielen anderen Ländern können Unternehmen in Deutschland für Gesetzesverstöße, die durch ihre Mitarbeiter begangen werden, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dies könnte sich aber künftig ändern:

I. „Und bist du nicht willens...“

Fehlender gesetzlicher Druck dürfte einer der wesentlichen Gründe dafür sein, dass sich außerhalb des Bankenbereichs insbesondere im deutschen Mittelstand Compliance-Management nach wie vor erst in Ansätzen findet. Dass gesetzlicher Druck insoweit deutliche Verhaltensänderungen bewirken kann, hat kürzlich eine Studie zur Entwicklung des Compliance-Managements nach Einführung des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes gezeigt. Nachdem die Thematik des Unternehmensstrafgesetzes in Deutschland lange Zeit eher akademischer Natur war, gibt es jetzt einen neuen Vorschlag, um das deutsche Recht ausgerichtet an internationalen Beispielen weiterzuentwickeln.

II. NRW-Entwurf zum Verbandsstrafgesetzbuch

Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden ist Kernpunkt eines Gesetzentwurfs des Landes Nordrhein-Westfalen für ein sog. Verbändestrafgesetzbuch. Der Entwurf sieht diverse Sanktionen für privatrechtliche Unternehmen (u. a. AG, GmbH, OHG, KG) und öffentlich-rechtliche Organisationsformen (u. a. Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Eigenbetriebe) – sog. Verbände – vor, wenn es zu einer Verletzung von Pflichten kommt, die den Verband treffen oder ihn bereichern (sollen), sog. Zuwiderhandlung. Mögliche Sanktionen sind:

- Geldstrafen von bis zu 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes,
- die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung,



4. BBH-News zur Compliance in der Energiewirtschaft

März 2014

- der Ausschluss von Subventionen und öffentlichen Aufträgen oder
- sogar die zwangsweise Auflösung eines privat-rechtlich organisierten Unternehmens bei wiederholten Verstößen.

III. Konsequenzen für Verbände – also EVUs!

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, dass das Gericht von der Sanktionierung einer Zuwiderhandlung absehen kann, wenn der Verband über ein Compliance-Management-System verfügt und der Schaden unbedeutend ist oder weitgehend wieder gut gemacht wurde. Sollte der NRW-Entwurf geltendes Recht werden, dann wird die Einführung von Compliance-Management-Maßnahmen zur faktischen Verpflichtung für alle Unternehmen. Da kein Betrieb – auch kein EVU – mehr gegen Rechtsverletzungen gefeit ist, wäre es angesichts der Möglichkeit, Strafbefreiung durch präventive Compliance-Maßnahmen zu erreichen, keine vernünftige Unternehmensführung, auf diese Option zu verzichten!

Teil 3: Emissionshandel – Einfallstor für Geldwäschekriminalität?

Die Idee der Umweltzertifikate beruht darauf, anstelle von staatlichen Abgaben durch den Emissionshandel Anreize zum Umweltschutz zu schaffen. Die Mütter und Väter des Marktes für Verschmutzungsrechte hätten sich wohl niemals träumen lassen, dass ihre Idee von Kriminellen missbraucht werden könnte!

I. Warnung von Interpol

Dass die organisierte Kriminalität die Möglichkeit entdeckte, den EU-Emissionszertifikatemarkt für ihre Zwecke zu missbrauchen, lag neben den „Kinderkrankheiten“ in Bezug auf das Marktdesign vor allem an dessen hoher Liquidität. Hier sind die Umsatzsteuerkarusselle aus den Jahren 2008 und 2009 oder der massenhafte Diebstahl von Emissionszertifikaten in diversen EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2011 noch in schlechter Erinnerung. Damit aber nicht genug! Jetzt warnt Interpol, dass die organisierte Kriminalität den Emissionshandel für Geldwäscheaktivitäten nutzt.

Interpol nennt insbesondere zwei Fallgestaltungen:

- Zum einen könnten Kriminelle mit „schmutzigem“ Bargeld CO₂-Zertifikate außerbörslich kaufen und sie anschließend wieder im Markt veräußern. So wird die Herkunft des „schmutzigen“ Geldes verschleiert.
- Das andere „Geschäftsmodell“ beruht auf der Einspeisung von Geld aus kriminellen Geschäften in Joint-Implementation- oder Clean-Development-Mechanism-Projekte in Entwicklungsländern. Dort würde das kriminell erlangte Geld z. B. verwendet werden, um Windkraftanlagen oder So-

larparks zu beschaffen. Die daraus generierten Emission Reduktion Units (ERUs) könnten anschließend am Markt verkauft werden – und das ursprünglich „kriminelle“ Geld wäre sauber gewaschen.

Eine dritte, von Interpol zwar nicht genannte, aber auch schon praktizierte Variante ist schließlich der Verkauf von unterschlagenen bzw. gestohlenen Emissionszertifikaten über Broker unterhalb des Marktpreises in Verbindung mit stark überhöhten Brokerentgelten. Auch auf diese Weise würde die Herkunft des Geldes nur sehr schwer nachzuvollziehen sein.

II. Kein Schutz vor organisierter Kriminalität?

Damit stellt sich für alle im Emissionshandel engagierten Unternehmen die Frage, wie sie sich bestmöglich und zugleich kosteneffizient dagegen schützen, auch nur zufällig Teil solcher kriminellen Machenschaften zu werden. Die Antwort kann nicht sein, auf die Teilnahme am Emissionshandel zu verzichten. Die Antwort muss vielmehr lauten: Vorbereitung. Das Wissen um kriminelle Energie lässt sich nutzen, um organisatorische Maßnahmen zu treffen und das eigene unternehmerische Handeln den Begebenheiten anzupassen. Teil eines Geldwäschepreventionssystems sind insbesondere Fragen der internen Sicherungsmaßnahmen, der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten sowie der Umgang mit Verdachtsmeldungen. Da insbesondere aus Kostengründen nicht alle Aufgaben der Geldwäscheprevention vollständig in Unternehmen vorgehalten werden sollten, kann man sich auch überlegen, (Teil)Aufgaben auszulagern.

In Abwandlung eines bekannten Spruchs lässt sich daher festhalten: Der nächste kriminelle Angriff auf den Emissionshandel kommt bestimmt. Wohl dem, der vorbereitet ist!

Teil 4: Aufsichtsrat und Compliance

Was geht mich als Aufsichtsrat eigentlich das Thema Compliance an? Antwort: ziemlich viel und zunehmend mehr!

Es fällt auf, dass Mitglieder von Aufsichtsräten zwar mittlerweile den Begriff „Compliance“ kennen, aber immer noch der irrigen Vorstellung unterliegen, das sei allein ein „Thema“ der Geschäftsleitung. Die vielfach immer noch wenig bekannte Vorschrift des § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sieht die Möglichkeit vor, Unternehmen mit Geldbußen bis zu 10 Mio. € zu belegen, wenn ein Aufsichtsrat bei seiner Kontrolltätigkeit versagt und es deshalb zu einem Verstoß gegen eine Strafnorm oder zur Verletzung einer Bußgeldvorschrift kommt und dies z. B. zu einer Bereicherung des kontrollierten Unternehmens führt. Ein solcher Verstoß kann u. a. auch in einem Organisationsverschulden liegen, das nach § 130 OWiG mit Geldbuße belegt ist.

4. BBH-News zur Compliance in der Energiewirtschaft

März 2014

Gravierender sind allerdings zum Teil noch die Reputationschäden in der Öffentlichkeit, die bereits im Verdachtsfall drohen. Ein aktuelles und sehr prominentes Beispiel ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG, Paul Achleitner. Er sieht sich derzeit mit Presseveröffentlichungen konfrontiert, in denen über Vorwürfe der deutschen Bankaufsicht berichtet wird. Danach habe Herr Achleitner im Zusammenhang mit der unternehmensinternen Aufarbeitung von Vorwürfen, Mitglieder der Führungsebene hätten zugunsten des Unternehmens rechtswidrig Interbankenzinssätze manipuliert, nicht die notwendige Sorgfalt an den Tag gelegt. Ihm wird damit letztlich ein Organisationsverschulden in Bezug auf seine Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender gemacht.

Und die Moral von der Geschichte: Auch wer die Arbeit anderer beaufsichtigt, muss dies mit der nötigen Sorgfalt tun!

Teil 5: „Ich verspreche, mich ans Gesetz zu halten“ – Compliance-Klauseln im Energiehandel

Immer häufiger finden sich in Verträgen Klauseln, wonach ein rechtmäßiges und ethisch einwandfreies Verhalten zugesichert wird. Auch vor Liefer- und Dienstleistungsverträgen im Energiesektor hat die Entwicklung keinen Halt gemacht und so werden solche Compliance-Klauseln zunehmend auch gegenüber Energieversorgern eingesetzt. Die Verpflichtung geht teilweise so weit, dass auch die Regeleinholung durch Dritte sichergestellt werden soll.

I. Von Verwendungs-Chancen ...

Wer eine solche Klausel verwendet, bringt damit auch öffentlichkeitswirksam zum Ausdruck, dass er im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auf die umfassende Einhaltung von Rechtsvorschriften hinwirkt. Neben einer Sensibilisierung der Wirtschaftspartner – es soll immer noch Unternehmen geben, die sich nicht ernsthaft mit dem Thema Compliance auseinandergesetzt haben – für beispielsweise einzelne Korruptionsstraftaten hat die Verwendung der Compliance-Klausel einen sehr wichtigen Nebeneffekt für die Geschäftsführung des Unternehmens: Es reduziert das Haftungsrisiko für mögliche Aufsichtspflichtverstöße, falls es durch nachgeordnete Mitarbeiter zu Rechtsverstößen kommen sollte.

Wer solche Klauseln verwendet, sollte aber auch dazu bereit sein, im Notfall die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Im Falle von Verstößen kann das bedeuten, dass auch ein möglicherweise vorteilhaftes Geschäft vorzeitig beendet werden muss. Eine Selbstverständ-

lichkeit ist es hingegen, dass nur ein solch normgetreues Verhalten zugesichert wird, das man auch einhalten kann.

II. ... und Risiken

Letzteres ist jedoch nicht so trivial, wie es auf den ersten Blick erscheint. Compliance-Klauseln verweisen nämlich nicht ausschließlich auf deutsches Recht. Vielfach wird auch die umfassende Einhaltung von unternehmensinternen Verhaltenskodices des Vertragspartners oder ausländischer Rechtsakte (z. B. den UK Bribery Act) sowie schier grenzenloser ethischer Regelwerke wie den UN-Global-Compact verlangt. Hier gilt es, den Überblick zu behalten, welche Konsequenzen auf einen eventuellen Verstoß hin folgen. Zudem sollte man im Auge haben, dass der Vertragspartner eine solch uferlose Klausel auch nutzen kann, um ein für ihn als nachteilig erkanntes Geschäft vorzeitig zu beenden.

Das Risiko bei der Verwendung von Compliance-Klauseln kann verringert werden, wenn sie Teil eines angemessenen Risiko- und Compliance-Management-Systems sind. So können die Einhaltung der in Rede stehenden Regeln und die Nützlichkeit der Verwendung im Vorfeld des Vertragsabschlusses sinnvoll überprüft werden.

Teil 6: Noch mehr Veröffentlichungspflichten? – Nachhaltigkeitsberichterstattung

I. Worum geht's dabei?

Die Europäische Kommission diskutiert seit etwas mehr als drei Jahren, Unternehmen zu verpflichten, auch nicht-finanzielle Informationen zu veröffentlichen. Klar scheint zu sein, dass die Verpflichtung kommen wird. Noch nicht klar ist, in welchem Umfang (Teil des Jahresabschlusses oder eigenständiger Bericht), welche Unternehmen betroffen sind (größenabhängig, z. B. Mitarbeiterzahl) und welche Inhalte abgegrenzt werden. Inhaltlich könnte insbesondere über zukünftige Strategien und das Risikomanagement, aber auch über Aspekte der Nachhaltigkeit, zu berichten sein. Neben den künftigen europäischen Vorgaben erfordert bereits heute die Lageberichterstattung im Rahmen des Jahresabschlusses nach § 289 Handelsgesetzbuch (HGB) Angaben zu Umwelt- und Mitarbeiterbelangen.

II. Warum EVUs schon jetzt berichten sollten!

Der Energiemarkt ist umkämpft und Marketing ein wichtiger Baustein zum Erfolg. Ein besonders geeignetes Instrument, seinem Produkt ein Gesicht zu geben und umwelt- und sozialbewusste Kunden an sich zu binden, stammt sowohl aus dem Marketing als auch aus der



4. BBH-News zur Compliance in der Energiewirtschaft

März 2014

Rechnungslegung: der Nachhaltigkeitsreport. Energiewende und Klimawandel zwingen die gesamte Wirtschaft zum Umdenken. Langfristig werden vermutlich die Unternehmen am erfolgreichsten sein, die nachhaltig wirtschaften, d. h. Ressourcen wirtschaftlich, sozial verträglich und umweltfreundlich einsetzen. Daneben erfordert gerade der demographische Wandel in Deutschland, auch auf die Belange der Mitarbeiter zu achten. Durch ein gezieltes Nachhaltigkeitsmanagement lassen sich die eingeführten und einzuführenden Maßnahmen koordinieren und deren Effektivität steigern. Ein effektives Nachhaltigkeitsmanagement begrenzt neben wirtschaftlichen und sozialen Risiken auch Reputationsrisiken und unterstützt so die Compliance- und Risiko-Management-Prozesse im Unternehmen.

Viele Stadtwerke finanzieren über den steuerlichen Querverbund wichtige Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge (Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder etc.) und versorgen diese Einrichtungen mit Energie, Wasser und Wärme. Diese Versorgung erfolgt regelmäßig im Rahmen der energieeffizienten Kraft-Wärme-Kopplung und ist damit wirtschaftlicher und umweltverträglicher. Dieses Beispiel verdeutlicht, welche nachhaltigen Wirkungen für die kommunale Gemeinschaft von Stadtwerken ausgehen: Ökologie, Arbeitsplätze, Bildung. Die Vermarktung dieser positiven Leistungen ist aber kein Selbstläufer. Eine gute und gezielte Berichterstattung über einen Nachhaltigkeitsbericht ist daher ein wirksames Hilfsmittel, die eigenen Produkte zu vermarkten und die Kundenbindung zu steigern. Denn für den Stromkunden ist der Strom zunächst grau. Mit Hilfe des Nachhaltigkeitsberichts kann er ökologisch Grünstrom werden, oder sogar positiv regional coloriert. Der Versorger kann sich positiv von Wettbewerbern abheben.

Kommunale Versorger sollten sich also nicht scheuen, die Erreichung ihrer ökonomischen, ökologischen und sozialen Ziele zu kommunizieren. Sie sollten schon jetzt aus Kundenbindungsaspekten beginnen und mögliche künftige europäische Vorgaben im Blick haben.

Teil 7: Meldepflichten nach EMIR & REMIT werden konkret

So langsam wird es für den Energiemarkt ernst: Neben den bereits geltenden Pflichten zur Etablierung von Risikominderungsstechniken bzw. den einzuhaltenden Verböten des Insiderhandels und der Marktmanipulation kommen im neuen Jahr weitere Pflichten auf Energieunternehmen zu: (Energie-)Kontrakte sind bereits seit dem 12.02.2014 (EMIR) bzw. voraussichtlich ab Ende 2014

(REMIT) zu melden. Diese stellen nicht nur für die zu meldende Einheit/Abteilung besondere Herausforderungen dar, sondern richten sich auch an die Bereiche Risikomanagement und Compliance. Denn bei Nichteinhaltung der Meldepflichten kann es in Zukunft zu nicht unerheblichen Bußgeldern oder gar strafrechtlichen Verurteilungen kommen.

I. Startschuss 12.02.2014 für EMIR-Meldungen

Bei der EMIR (European Market Infrastructure Regulation – Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister) wird es nun langsam ernst. Fest steht: Seit dem 12.02.2014 müssen Gegenparteien und zentrale Gegenparteien Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivategeschäfte, einschließlich der Änderungen und der Beendigung an ein registriertes und anerkanntes Transaktionsregister melden.

- Die Konkretisierungen der Meldepflicht erfolgen durch technische Regulierungs- und Durchführungsstandards der Europäischen Kommission, denen jeweils – wie der EMIR selbst – unmittelbare Geltung zukommt. Dabei konkretisieren die technischen Regulierungsstandards die Meldepflicht inhaltlich, während die technischen Durchführungsstandards die Identifizierungsarten für Handelsteilnehmer und gehandelte Produkte sowie die Meldfelder enthalten. Die technischen Standards sehen insgesamt 85 Meldfelder vor, davon etwa ein

Drittel für Angaben zur Gegenpartei (u. a. Identifizierung) und die übrigen für allgemeine Angaben (u. a. Kontrakttyp einschließlich Produkt-ID, Transaktionsdetails einschließlich Transaktionsreferenznummer). Hinweise zu den Meldungen und zur Generierung der ID hat die Europäische Aufsichtsbehörde ESMA mit ihren zuletzt am 11.02.2014 aktualisierten „Q&As“ gegeben.

- In diesem Jahr sollen alle Unternehmen zudem mittels einer Identifizierungsnummer identifiziert werden, sog. Legal Entity Identifier – LEI. Bis zum Inkrafttreten des hierzu erforderlichen Standards können sog. Pre-LEI bei nationalen Vergabestellen (Local Operating Units) beantragt werden, die in LEI transferiert werden, sobald diese endgültig feststehen.



4. BBH-News zur Compliance in der Energiewirtschaft

März 2014

II. REMIT-Meldungen voraussichtlich ab Ende 2014

Etwas mehr Zeit verbleibt hinsichtlich der Meldepflichten nach der REMIT (Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency – Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes). Noch immer steht für das Inkrafttreten der Meldepflichten der Erlass der entsprechenden Durchführungsrechtsakte durch die Europäische Kommission aus. Die sog. Implementing Acts, die die Einzelheiten der Meldeanforderungen enthalten, liegen bereits im Entwurf vor, allerdings müssen diese noch konsultiert und schließlich von der Europäischen Kommission erlassen werden. Die zur Konsultation gestellte Fassung der Implementing Acts wird für Frühjahr 2014 erwartet, so dass mit dem Inkrafttreten der Konkretisierungen eher Richtung Jahresmitte 2014 zu rechnen ist. Das bedeutet aber auch, dass sich die Meldungen zeitlich nach hinten verschieben und frühestens ab dem 4. Quartal 2014 gemeldet werden muss.

III. Was bedeuten die Meldeanforderungen aus EMIR und REMIT für Unternehmen?

Da die Meldungen bereits in Bezug auf Derivatekontrakte zu erbringen sind und spätestens ab Ende 2014 sämtliche Transaktionen des Energiegroßhandelsmarktes gemeldet werden müssen, ist es notwendig, dass – sofern noch nicht geschehen – jedes Unternehmen die personellen und IT-technischen Voraussetzungen hierfür schafft und sich registriert.

Daneben gilt es, die zu meldenden Kontrakte sowie die Meldeprozesse, einschließlich der Dokumentation intern zu definieren und die Verantwortlichkeiten festzulegen. Die Einhaltung der Prozesse und der Meldungen ist natürlich entsprechend zu überwachen. Denn die REMIT sieht z. B. vor, dass Verstöße gegen die Meldepflicht mit Geldbußen bis zu 10.000 € zu Buche schlagen und die unterlassene Registrierung (wahrscheinlich ab dem Sommer 2014 möglich) eine Geldbuße von bis zu 100.000 € nach sich zieht.

All diese Dinge sind nicht nur intern aufzustellen und zu beachten, sondern in den internen Compliance-Regeln bzw. Organisationsbüchern abzubilden.

Über BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

Herausgeber:
Becker Büttner Held, Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin
www.bbh-online.de · www.DerEnergieblog.de



RA Dr. Ines Zenke
ines.zenke@bbh-online.de



Dipl.-Ing. Marcel Malcher
marcel.malcher@bbh-beratung.de



RA Dr. Ralf Schäfer
ralf.schaefer@bbh-online.de



RA Dr. Christian Dessau
christian.dessau@bbh-online.de



RA Dr. Claudia Fischer
claudia.fischer@bbh-online.de



RA Sarah Schweizer
sarah.schweizer@bbh-online.de

BBH Berlin

Magazinstr. 15-16
D-10179 Berlin
Telefon (030) 611 28 40-0
Telefax (030) 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH München

Pfeufferstraße 7
D-81373 München
Telefon (089) 231 164-0
Telefax (089) 231 164-570
bbh@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Köln

KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
D-50678 Köln
Telefon (0221) 650 25-0
Telefax (0221) 650 25-299
bbh@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Stuttgart

Industriestraße 3
D-70565 Stuttgart
Telefon (0711) 722 47-0
Telefax (0711) 722 47-499
bbh@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH Brüssel

Avenue Marnix 28
B-1000 Brüssel
BELGIEN
Telefon +32 (204) 44 00
Telefax +32 (204) 44 99
bbh@bbh-online.be
www.bbh-online.de

BBH Hamburg

Kaiser-Wilhelm-Str. 93
D-20355 Hamburg
Telefon (040) 341 069-0
Telefax (040) 341 069-22
bbh@bbh-online.de
www.bbh-online.de